

Patente



RECHT UND PRAXIS

Erstellt von



Dr. Peter Reinert
Patentanwalt
European Trademark Attorney
European Design Attorney

Hohenzollernring 84
D-50672 Köln
Tel.: ++49/221/16025217
Fax: ++49/221/160252-9

e-mail: preinert@netcologne.de

<http://www.patentanwalt-reinert.de>

Von Interesse für:



Forscher, Entwickler, Erfinder,
Manager
und
andere Entscheidungsträger,

speziell in kleinen und mittelständischen
Unternehmen (KMU)

Geistiges Eigentum



- Patente gehören zum Gebiet des **gewerblichen Rechtsschutzes**.
- Sammelbegriff für die Rechtsgebiete, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf **gewerblichem Gebiet** dienen, nämlich das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Marken- und Wettbewerbsrecht.
- Das **Urheberrecht** zählt nicht dazu; es schützt geistige Leistungen auf dem kulturellen Sektor.

Patente sind Monopolrechte



- Patente verstehen sich als eine Art **Abkommen zwischen dem Erfinder und dem Staat**, das folgenden Inhalt hat:
- Der **Erfinder** verzichtet auf sein ihm normalerweise zustehendes Recht, seine Erfindung für sich zu behalten, bzw. sie lediglich im Geheimen auszuführen und teilt der **Öffentlichkeit** seine Erfindung so detailliert mit, daß sie von einschlägig bewanderten Fachleuten nachvollzogen und nachgeahmt werden kann.
- Er bereichert also die Allgemeinheit (einschließlich seiner Konkurrenten) um technisches Wissen.
- Als Ausgleich hierfür gewährt der Staat dem Erfinder ein **zwanzig Jahre gültiges Monopolrecht**, das es ihm gestattet, anderen die Ausübung der Erfindung zu untersagen.

Kein Schutz ohne Anmeldung und Erteilung



- Patente werden von **Staaten** (z. B. Bundesrepublik Deutschland) oder zwischenstaatlichen Organisationen (z. B. Europäische Patentorganisation) zum Schutz technischer Erfindungen erteilt.
- Der **patentrechtliche Schutz** entsteht - **anders als z. B. das Urheberrecht** - nicht automatisch mit der Erfindung, sondern erst dann, wenn die **Erfindung zum Patent angemeldet** und das Patent unter Veröffentlichung im Amtsblatt des jeweiligen Patentamtes **erteilt** wurde

Gewerblicher Rechtsschutz



- Patent- und Gebrauchsmusterrecht schützen **technische Erfindungen**.
- Voraussetzung: **Anmeldung** der Erfindung beim Patentamt (EPA oder DPMA)
- „**technische Schutzrechte**“
- Patent- und Gebrauchsmusterrecht schützen die **erfinderische Leistung**
- Geregelt in: **Patentgesetz** (PatG), Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ), Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) und Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG).

Was ist eine Erfindung?



- Der Patentschutz setzt eine Erfindung voraus (§ 1 PatG).
- Eine Erfindung ist eine auf individueller Leistung beruhende **Anwendung einer technischen Idee** zur Verbesserung der menschlichen Bedürfnisbefriedigung. (Prof. Dr. Heinrich Hubmann, †1989)
- Der BGH kennzeichnet die Erfindung als **Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte** außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolgs.

Was ist schutzfähig?



- Schutzfähig sind technische Lehren
- auf dem Gebiet der Physik und Chemie
- Konstruktion neuer Maschinen und Geräte
- synthetische Herstellung von Stoffen, die in der Natur vorkommen
- Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel und chemische Stoffe sowie mikrobiologische Verfahren und die mit ihrer Hilfe gewonnenen Erzeugnisse.

Was ist nicht schutzfähig?



- Nicht schutzfähig sind Erfindungen, die nicht auf dem Gebiet der Technik liegen. Für Erfindungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Literatur, Kunst, Wirtschaft und des sozialen Lebens kann daher kein Patent gewährt werden.
- Dies gilt z. B. für ästhetische Formschöpfungen, eine Kunstsprache, ein Stenographisches System, eine neue Malweise, ein neues Tonsystem, eine Geldtheorie, Buchführungssysteme, politische Reformvorschläge usw.

Entdeckung vs. Erfindung



- Eine Entdeckung ist keine Erfindung.
- Die Entdeckung ist reine Erkenntnis und ermöglicht als solche noch keine Naturbeherrschung.
- Die **Erfindung ist angewandte Erkenntnis**.
- Aus einer Entdeckung kann sich jedoch eine Erfindung ergeben:
- Entdeckung „springender Gene“ (Transposons) führte zur Erfindung von „Genfähren“ (Vektoren)

Lehre zum technischen Handeln



- Eine Erfindung muß eine Lehre über die Lösung eines technischen Problems vermitteln, d. h. eine **Lehre zum technischen Handeln**.
- Ein technisches Problem ist es z. B., einen Dübel zu finden, der nicht dauernd wieder aus der Wand oder Decke herausrutscht. Eine Erfindung, die dieses Problem löst, ist der **Fischer-Dübel** bzw. die Lehre, die angibt, wie dieser beschaffen sein muß.

Ausdrucksformen der technischen Lehre



- Verfahren (Verfahrenspatent, z. B. Schmelzverfahren)
- Verwendung (z. B. eines Stoffes als Heilmittel)
- Sache (Sachpatent), z. B.:
- Vorrichtung (Vorrichtungspatent, z. B. Sicherheitsskibindung, Maschine),
- Anordnung (Anordnungspatent, z. B. elektrische Schaltung)
- Stoff (Stoffpatent, z. B. Metallegierung).

Ausführbarkeit und Wiederholbarkeit



- Die technische Lehre muß **wiederholbar** sein, d. h. auf einer Gesetzmäßigkeit der Natur beruhen, deren Anwendung immer wieder denselben technischen Erfolg bewirkt.
- Der Erfolg darf also nicht bloß auf Zufall beruhen.
- Wenn z. B. ein Chemiker bei Versuchen einen neuen Stoff findet, ohne sagen zu können, **auf welche Weise** dieser zustande kam, ohne ihn also **erneut herstellen** zu können, so liegt noch keine Erfindung vor.
- Er muß allerdings nicht sagen können, **warum** der neue Stoff zustande kam.

Ausführbarkeit und Wiederholbarkeit



- Die technische Lehre muß **ausführbar** sein.
- Sie darf nicht nur eine theoretische Gesetzmäßigkeit enthalten, sondern muß sich **praktisch verwirklichen** lassen.
- Ein **perpetuum mobile** z. B. ist nicht patentierbar, weil es sich nicht praktisch verwirklichen läßt.

Fertige Erfindung



- Die Erfindung muß **fertig** sein.
- Die technische Lehre muß eine **Ausführung** durch andere Sachverständige (Durchschnittsfachleute) ermöglichen; sie darf nicht erst noch weitere Versuche erfordern, die eine erfinderische Tätigkeit voraussetzen.
- Notwendigkeit einiger weniger **orientierende Versuche** schadet nicht.
- Sogenannte **Kinderkrankheiten** schaden nicht
- Es muß keine verkaufsfähige Konstruktion vorliegen.

Die Patentanmeldung



- Im wesentlichen besteht eine **Patentanmeldung** aus zwei Teilen:
- Antragsteil (**Patentansprüche**), dem zu entnehmen ist, was genau nach Meinung des Anmelders (also des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers) monopolisiert werden soll
- **Beschreibungsteil**, der möglichst nachvollziehbar erläutert, wie die technische Lehre funktioniert und angewendet werden kann.
- Die Patentanmeldung wird typischerweise von einem **Patentanwalt** auf der Basis der vom Erfinder verfassten Erfindungsbeschreibung ausgearbeitet und bei einem Patentamt eingereicht.

Prüfung durch das Patentamt



- Im Patentamt wird die Anmeldung auf Formalien geprüft und dann von technischen Experten aus dem jeweiligen Fachbereich einer eingehenden **Sachprüfung** unterzogen.
- Diese Prüfung bezieht sich insbesondere auf die beiden in der Praxis wichtigsten Voraussetzungen der Patentierbarkeit, nämlich auf die Frage der **Neuheit** und des Zugrundeliegens einer **erfinderischen Tätigkeit**.

Neuheit



- Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie **nicht zum Stand der Technik** gehört.
- Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die **vor dem Anmeldetag** durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.
- Eine technische Lehre, die bereits offenbart wurde und damit der Fachwelt zugänglich ist, bereichert die Technik nicht mehr, so dass ihr Anmelder nicht mehr die Belohnung durch die Gewährung eines **Monopolrechts** verdient.

neuheitschädliche Vorveröffentlichungen



- Beispiele hierfür sind Beschreibungen in
- Büchern, Zeitschriften, Manuskripten, Firmenschriften, Schutzrechtsunterlagen, Prospekten, Betriebshandbüchern, aber auch
- Ton- und Bildaufzeichnungen, gespeicherte Informationen, Vorträge, Funksendungen, Gespräche,
- Zurschaustellungen, Muster und Modelle sowie Benutzungshandlungen.

Erfinderische Tätigkeit



- Die **erfinderische Tätigkeit** (Erfindungshöhe) grenzt die patentfähige Erfindung von der "normalen" technischen Fortentwicklung ab.
- Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann **nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt**.
- Der die erfinderische Tätigkeit bestimmende Beitrag der Erfindung zum vorhandenen Kenntnisschatz muß ein **technischer Beitrag** sein.

Die gewerbliche Anwendbarkeit



- Es sind nur Erfindungen patentierbar, die eine **gewerbliche Anwendung** erlauben; denn das Gesetz will die gewerbliche Leistung schützen und fördern.
- Die gewerbliche Anwendbarkeit ist zu bejahen, wenn ein Erfindungsgegenstand auf **irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft** hergestellt und benutzt werden kann.
- Zum Gewerbe gehören nicht nur Industrie, Handwerk und Handel, sondern auch Bergbau, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei.
- Nicht gewerblich ist die Tätigkeit in freien Berufen, wie Ärzte, Anwälte usw.

Nicht patentfähige Erfindungen



- Das PatG schließt die Patentierbarkeit von Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die **öffentliche Ordnung oder die guten Sitten** verstoßen würde, aus.
- Konkret ausgeschlossen wird die **gewerbliche Nutzung menschlicher Embryonen**.
- Außerdem ausgeschlossen sind Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren und
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren.

Die öffentliche Ordnung und die guten Sitten



- Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, können nicht geschützt werden.
- Sehr enge Auslegung: Verstoß gegen **tragende Grundsätze der Rechtsordnung**.
- Eine Erfindung ist schutzfähig, wenn sie für einen **einwandfreien Zweck bestimmt** ist, nebenbei aber auch in gesetz- oder sittenwidriger Weise verwendet werden kann.
- Ein Schutzrecht darf also für Waffen, Gifte und Sprengmittel erteilt werden, weil sie **nicht ausschließlich für verbotene Zwecke bestimmt** sind, auch wenn sie häufig zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

Das Patent als Verbotungsrecht



- Jedem Dritten ist es verboten, ohne Zustimmung des Patentinhabers die patentierte Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten sind folgende **Benutzungshandlungen** verboten:

Falls der Gegenstand des Patents ein **Erzeugnis** ist, dieses

- herzustellen,
- anzubieten,
- in Verkehr zu bringen,
- zu gebrauchen,
- einzuführen,
- zu besitzen.

Das Patent als Verbotungsrecht



- Falls der Gegenstand des Patents ein **Verfahren** ist, dieses
- anzuwenden,
- es zur Anwendung in Deutschland (territorialer Geltungsbereich des Patentgesetzes) anzubieten (wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist),
- unmittelbar nach dem Verfahren hergestellte Erzeugnisse anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen, zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Mittelbare Patentverletzung



- Das Patent hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich des Patentgesetzes (Deutschland) anderen als den zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen **Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen**, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß, oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese **Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet** zu werden.

Der Schutzbereich des Patentes



- Für die Wirkungen des erteilten Patents ist ausschließlich der **Schutzbereich** maßgebend, der durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt wird.
- Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.
- Für den Schutzbereich ist der objektive Sinn des Inhalts der durch die Beschreibung und die Zeichnung erläuterten Patentansprüche wesentlich.

Ansprüche aus einem Patent bei Verletzung



- Unterlassungsanspruch:
- Jeder, der eine patentierte Erfindung entgegen den §§ 9 bis 13 PatG unbefugt benutzt, kann auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden (§ 139 Abs. 1 PatG).
- Voraussetzung des Anspruchs ist eine drohende Patentverletzung, die sich aus einer (Erst)begehungs- oder Wiederholungsgefahr ergeben kann.
- Eine Begehungsgefahr ergibt sich z.B. aus der Vorbereitung einer Benutzungshandlung oder Berührung einer Berechtigung.

Unterlassungsanspruch



- Eine Wiederholungsgefahr ist schon bei einer einmaligen Verletzung gegeben. Die Wiederholungsgefahr kann in der Regel nur durch Anerkenntnis des Unterlassungsanspruchs oder eine bedingungslose Unterlassungsverpflichtung mit Vertragsstrafe beseitigt werden.
- Der Unterlassungsanspruch setzt kein Verschulden voraus.
- Der Anspruch steht dem Patentinhaber zu, oder dem Inhaber einer ausschließlichen, nicht aber einer einfachen Lizenz.

Schadenersatzanspruch



- Falls eine Patentverletzung **vorsätzlich oder fahrlässig** erfolgt, hat der Verletzte zusätzlich zum Unterlassungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Verletzung entstandenen Schadens.
- Voraussetzung des **Schadenersatzanspruches** ist das Vorliegen eines Patentverletzungsfalls, das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Verletzers und der Eintritt eines Schadens durch die Patentverletzung.

Vernichtungsanspruch



- Der Patentinhaber hat Anspruch auf Vernichtung patentverletzender Erzeugnisse und Verfahrensprodukte, außer wenn der Verletzungszustand auf andere Weise beseitigt werden kann oder die Vernichtung für den Eigentümer eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde (§ 140a Abs. 1 PatG).

Auskunftsanspruch



- Der Patentinhaber kann vom Verletzer unverzügliche Auskunft verlangen über die Herkunft der Erzeugnisse, den Vertriebsweg, den Namen und die Anschrift des Herstellers, Lieferanten, Vorbesitzers, Abnehmers oder Auftraggebers sowie die Mengen, außer wenn für den Verletzer dadurch eine unverhältnismäßige Härte entstehen würde.

Besichtigungsanspruch



- Der Patentinhaber kann vom Verletzer die Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, verlangen, wenn dies zur Begründung der Ansprüche des Patentinhabers erforderlich ist.

Anspruch auf Beschlagnahme und Einziehung



- Patentverletzende Erzeugnisse können auf Antrag des Patentinhabers gegen eine Sicherheitsleistung vom Zoll kurzzeitig angehalten werden .
- Falls die Zollbehörde die Beschlagnahme anordnet, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten (Verletzer) und den Antragsteller (Patentinhaber).
- Sie teilt dem Antragsteller Herkunft, Menge und Lagerort des Erzeugnisses sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mit. Der Patentinhaber kann dann den Verletzungsgegenstand besichtigen, sofern dadurch nicht in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

Strafrechtlicher Schutz



- Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird nach bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Patentinhabers
- ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herstellt oder anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt, oder
- ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anwendet oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet.

Schluß



- Die hier veröffentlichten Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar. Durch die Zurverfügungstellung dieser Informationen kommt weder ein Vertrag mit dem Betrachter zustande, noch kann hierdurch eine fundierte rechtliche Beratung ersetzt werden. Es wird keine Haftung übernommen im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Alle Rechte verbleiben beim Autor, eine Wiedergabe der kompletten Präsentation oder des Textes über egal welches Medium bedarf der schriftlichen Erlaubnis.